



## N I E D E R S C H R I F T

---

über die 15. Sitzung  
des Stadtrates Bad Aibling  
am Donnerstag, 21.05.2015  
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.  
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Felix Schwaller

#### Mitglieder

Heidi Benda

Wilhelm Bothar

Dieter Bräunlich

Ellen Fischer

Rudolf Gebhart

Elisabeth Geßner

Stefan Glas

Josef Glaser

Kirsten Hieble-Fritz

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Max Leuprecht

Rosemarie Matheis

Kristin Sauter

Stephan Schlier

Josef Schmid

Johann Schweiger

Otto Steffl

Markus Stigloher

Florian Weber

#### Schriftführer

Peter Schmid

#### von der Verwaltung

Hubert Krabichler

Andreas Mennel

Edith Wendlinger

#### Außerdem anwesend:

Herr Marburger, RoMed Klinik Bad Aibling

zu TOP 1, öffentlicher Teil

Herr Dr. Pfeiffer, RoMed Klinik Bad Aibling

zu TOP 1, öffentlicher Teil

### **Abwesend:**

#### Mitglieder

Dr. Ralf Freiburger

entschuldigt/berufliche Gründe

Stefan Rossteuscher

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der RoMed Klinik Bad Aibling durch Herrn Dr. Pfeiffer und Herrn Marburger
2. Bebauungsplan Nr. 79 "Südlich der Altwasserstraße" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes
  - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im 2. Beteiligungsverfahren (nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
  - Erneute Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse
3. Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

Vorstellung der RoMed Klinik Bad Aibling durch Herrn Dr. Pfeiffer und Herrn Marburger

Herr Marburger und Herr Dr. Pfeiffer stellen die derzeitige Situation der RoMed Klinik Bad Aibling vor und beantworten die Fragen der Stadtratsmitglieder. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**ohne Abstimmung**

**Stadtrat Glaser verlässt die Sitzung.**

### TOP 2

Bebauungsplan Nr. 79 "Südlich der Altwasserstraße" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im 2. Beteiligungsverfahren (nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)  
- Erneute Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse

#### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 30.10.2014 die Einwände im vorgezogenen Auslegungsverfahren abgewägt und den Bebauungsplan sowie den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt. Auf Beschluss des Stadtrates lagen der Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf des Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan samt Begründung in der Zeit vom 21. Januar 2015 bis 23. Februar 2015 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Die Offenlage brachte folgende Ergebnisse:

#### **A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie keine Einwände oder Anregungen vorbringen:

Markt Bruckmühl, Stellungnahme vom 04.02.2015,

Bayernwerk, Stellungnahme vom 15.01.2015,

Untere Denkmalschutzbehörde Landratsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 13.01.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken bzw. Hinweise vorgebracht:

1. Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau, Stellungnahme vom 26.01.2015:  
Zur Flächennutzungsplanänderung wurde ausgeführt, dass sich das Planungsgebiet innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (O.D.E.) von Bad Aibling an der Kreisstraße RO 24, Abschnitt 100, Station 0,000 bis ca. 0,235 und ca. 0,445 bis ca. 0,575 befänden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung bestehe von der Tiefbauabteilung des Landkreises grundsätzlich Einverständnis, sofern Folgendes beachtet werde:  
- Es sei auszubessern, dass es sich um die Kreisstraße RO 24 und nicht um die Kreisstraße RO 13 handle.

- Weitere Auflagen und Hinweise behielt sich das Amt im Bebauungsplanverfahren vor.

Beschluss:

Im Flächennutzungsplan wird anstelle der falsch zitierten Kreisstraße RO 13 richtigerweise die Kreisstraße RO 24 redaktionell eingetragen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde Folgendes ausgeführt:

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen O.D.E. von Bad Aibling an der Kreisstraße RO 24 Abschnitt 100, Station 0,000 bis ca. 0,275 und ca. 0,475 bis ca. 0,565 befinden. Mit dem Bebauungsplan bestimme von der Tiefbauabteilung des Landkreises grundsätzlich Einverständnis, sofern Folgendes beachtet werde:

a) Der auf Flur-Nr. 577/2 und 582/9 geplante ca. 8,00 m hohe Werbepylon dürfe weder blinken noch blenden, um den Straßenverkehr nicht zu beeinträchtigen. Lt. Planung solle der Werbepylon unmittelbar an der Grenze zum Landkreisgrund aufgestellt werden. Hier sei ein Detailplan vorzulegen. Es wurde auch empfohlen, dass ein Mindestabstand entsprechend der Höhe des Pylons vom Fahrbahnrand der Altwasserstraße (Kreisstraße RO 24) eingehalten würde.

Beschluss:

Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass der Werbepylon nicht blinken und blenden darf und einen Mindestabstand entsprechend seiner Höhe zum Fahrbahnrand der Altwasserstraße (Kreisstraße RO 24) einzuhalten hat. Der Standort wird im Plan entsprechend geändert.

b) Mit den geplanten Sichtdreiecken von jeweils 3,00 m x 70,00 m im Bereich der neuen Zufahrt zur Altwasserstraße und des Eigentümerweges in die Aiblinger Straße bestimme Einverständnis. Innerhalb dieser Sichtdreiecke seien Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser eine Sichtbehinderung dar.

Beschluss:

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der Baugenehmigung und der Bauausführung zu beachten. Es sind keine Änderungen der Planung erforderlich.

Die Festsetzungen zu den Beschränkungen in Sichtdreiecken sind im Plan enthalten. Es sind keine Bäume in den Sichtdreiecken geplant.

c) Die Kreistiefbauabteilung führte aus, dass im Einmündungsbereich der Kreisstraße RO 24 in die Staatsstraße St 2078 Sichtdreiecke mit 10,00 m (aufgemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße) x 85,00 m textlich und zeichnerisch festzusetzen seien. Innerhalb dieser Sichtdreiecke seien Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser eine Sichtbehinderung dar. Eventuell seien die o.g. Sichtdreiecke auch bereits in der Planfeststellung der St 2078 im Zuge der Umfahrung Bad Aibling festgesetzt worden. Es wurde hierzu eine entsprechende Abstimmung mit der Staatlichen Bauamt Rosenheim empfohlen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes lautete Sichtdreiecke 3 m x 110 m. Diese wurden so festgesetzt, ebenfalls die angesprochenen Beschränkungen im Sichtdreieck. Die zweireihige Hochstamm-pflanzung wurde vom Staatlichen Hochbauamt akzeptiert und soll so bleiben.

d) Die Anschlussbereiche der neuen Zufahrt in die Aiblinger Straße und des Eigentümerweges in die Aiblinger Straße seien so zu asphaltieren oder zu pflastern und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Zufahrten bis zum Fahrbahnrand der Kreisstraße obliegen dem Veranlasser. Dem Landkreis Rosenheim dürften wegen dieser Straßenanschlüsse keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten entstehen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bauausführung werden bei der Straßenplanung berücksichtigt.

Es ist keine Planänderung notwendig.

- e) Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung dürfe kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers dürfe nicht behindert oder verschlechtert werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der Planung veranlasst.

- f) Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursache Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße würden vom Landkreis nicht übernommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde gutachterlich abgeklärt (siehe Schalltechnische Untersuchung Büro Greiner. Es ist keine Planänderung erforderlich.

2. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 30.01.2015:

Das Staatliche Bauamt führte aus, dass auf den angrenzenden Grundstücken ein Betretungsrecht einzuräumen sei, um Bauwerksprüfungen, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Lärmschutzwand der St 2078 durchführen zu können. Sämtliche Anlagen und Gegenstände dürften unter Berücksichtigung der Fundamente der Lärmschutzwand, jedoch in einem Abstand von mindestens 2,00 m von der Lärmschutzwand entfernt errichtet werden, um eine Begehung und evtl. Arbeiten zu ermöglichen. Bei einer Erneuerung oder Sanierung des Tunnelbauwerkes könne aus technischen Gründen, wie bereits bei dem Bau des bestehenden Tunnels auch, der Einsatz von Ankern notwendig sein. Diese kämen dann gegebenenfalls unter den an den Tunnel angrenzenden Grundstücken zum liegen. Die Verankerung sei von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Beschluss:

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf den angrenzenden Grundstücken am Tunnel der St 2078 ist dem Staatlichen Bauamt ein Betretungsrecht einzuräumen, um Bauwerksprüfungen, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Lärmschutzwand der St 2078 durchführen zu können. Sämtliche Anlagen und Gegenstände dürften unter Berücksichtigung der Fundamente der Lärmschutzwand, jedoch in einem Abstand von mindestens 2,00 m von der Lärmschutzwand entfernt errichtet werden, um eine Begehung und evtl. Arbeiten zu ermöglichen. Bei einer Erneuerung oder Sanierung des Tunnelbauwerkes könne aus technischen Gründen, wie bereits bei dem Bau des bestehenden Tunnels auch, der Einsatz von Ankern notwendig sein. Diese kämen dann gegebenenfalls unter den an den Tunnel angrenzenden Grundstücken zum liegen. Die Verankerung ist von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem betroffenen Grundeigentümer und dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.

Im Bereich der Sichtfelder (3,00 m x 110,00 m) der Zufahrt (Altwasserstraße in St 2078) dürfe die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürften dort Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Beschluss:

Eine Festsetzung bezüglich der Sichtdreiecke und der Beschränkungen bezüglich der Sichthindernisse ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Die Sichtfelder werden an der Altwasserstraße mit 3,0 m x 110 m festgesetzt.

Die St 2078 besitze im Bereich des Tunnelbauwerkes sowie im Bereich der Rampen und Stützwände eine funktionierende Straßenentwässerung. Die Entwässerung der Bauflächen müsse durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2078 bzw. dem Tunnelbauwerk samt Entwässerungseinrichtungen zufließen könne (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Im Bereich der Zufahrt der Altwasserstraße in die St 2078 befinde sich eine Ausstellfläche für Pkws. Diese liege innerhalb der Anbauverbotszone. Da in diesem Bereich ein Unfallhäufungspunkt sei, sollte über entsprechende Maßnahmen nachgedacht werden, um die Verkehrsteilnehmer vor Ablenkung durch Werbung zu schützen (Sichtschutz) bzw. die Ausstellfläche entfernt werden. Dies wurde bereits in der Stellungnahme des Amtes vom 25.09.2014 angeregt. Mit der aktuellen Planung, zwei Baumreihen zu pflanzen, erklärte sich das Amt einverstanden. Es wurde gebeten um Einhaltung der Sichtdreiecke in diesem Zusammenhang. Anpflanzungen entlang der St 2078 bzw. im Bereich des Tunnelbauwerkes seien nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim (Sachgebiet S 15) vorzunehmen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befinde. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger könnten daher gemäß der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Dass die zweireihige Baumpflanzung bleiben kann, wird begrüßt. Eine Verlegung der Ausstellfläche ist nicht möglich. Die bereits bestehende sowie die zusätzlich geplante Bepflanzung ist jedoch bereits ein Sichtschutz. Der Werbepylon wird auf die Entfernung der Pylonhöhe von der Straße abgerückt. Die Ausstellfläche selbst wird in einheitlicher, ruhiger Schotterrasenfläche erstellt, um die Verkehrsteilnehmer nicht abzulenken.

3. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 29.01.2015:

Zum Bebauungsplan:

Herr Liepold führte aus, dass die Festsetzung zur Firstrichtung im Bereich der Flur-Nr. 576/5 überprüft werden sollte (über die kurze Grundrissseite eines langgestreckten Baukörpers?).

Beschluss:

Da die Fa. Lang nun eigene Bauwünsche anregt, die dieses Gebäude betreffen, wird die Planung noch geändert. Der Planer wird beauftragt, soweit ortsplanerisch und entsprechend den Möglichkeiten aufgrund der Ergebnisse der saP möglich, Änderungen in den Plan einzuarbeiten.

Das PlanZ 7.3 grenze hier nicht nur unterschiedliche Arten der Nutzung ab, sondern auch verschiedene Nutzungsmaße.

Beschluss:

Das Planzeichen wird geändert in Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung.

C 2.4 müsse richtig lauten: Überschreitung der Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO) nicht der Grundflächenzahl.

Beschluss:

Dies wird redaktionell geändert.

C 3.3 „hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung“ sei nicht die Bauweise nach § 22 ff BauNVO; welche konkreten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen seien hier gemeint oder erforderlich (evtl. Höhenlage?); ansonsten seien technische Maßnahmen/Hinweise zur Bauausführung nicht Gegenstand von planungsrechtlichen Festsetzungen.

Beschluss:

Die Festsetzung C.3.3. wird in die Hinweise aufgenommen.

C 8: Hier wird hinterfragt ob die sehr niedrige Höhe (1,00 m) zugelassener Einfriedungen für Gewerbe- und Mischgebietsflächen bedarfsgerecht seien.

Beschluss:

Aus ortsplanerischen Gründen soll die Einfriedung bei maximal 1,0 m Höhe bleiben.

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes führte Herr Liepold aus, dass die Begründung eines Bauleitplanes u.a. dazu diene, Abwägungsvorschläge/-entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Thema Immissionsschutz sei trotz vorgenommener Untersuchung keinerlei inhaltliche Aussage getroffen; orientiert an den Anforderungen einer rechtmäßigen Abwägung, sollten Ermittlung, Bewertung, Gewichtung und Gegenüberstellung der abzuwägenden Belange zumindest zusammengefasst auch Gegenstand einer Flächennutzungsplan-Begründung sein. Desweiteren soll die Begründung auf den aktuellen Stand der fachlichen Informationen fortgeschrieben werden, z.B. Angaben des Wasserwirtschaftsamtes zum fertiggestellten 100 jährlichen Hochwasserschutz. Der Hinweis auf die notwendigen Inhalte der Planbegründung (z.B. Planungshilfe der OBB) bleibe daher bestehen.

Beschluss:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

(Aktueller Stand der Fachlichen Informationen sowie Aussagen zum Hochwasserschutz).

4. Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling, Stellungnahme vom 13.01.2015:

Herr Höfler teilte mit, dass er zuständigkeitshalber die Daten an Herrn Wieser weitergeleitet habe, der hierzu eine Stellungnahme abgeben würde. Innerhalb der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme ein.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass offensichtlich keine Einwände bestehen.

5. Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 15.01.2015:

Die Landesplanungsbehörde führte aus, dass auch bei der vorherigen Stellungnahme vom 11.08.2014 grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung erhoben würden. Sie wies jedoch darauf hin, dass auf Grund des Vorhandenseins eines Biotops im Nordosten des Planungsgebietes die Planung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet vollständig in einer Hochwassergefahrenfläche (HQ 100), in einem wassersensiblen Bereich, gemäß Regionalplan Südostoberbayern in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz und in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser befinde. Die Planung sei diesbezüglich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Laut Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2014 solle bezüglich des Biotops sowie der angemessenen landschaftlichen Einbindung der Ausgleich in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt werden. Bezüglich des Hochwasserschutzes würden in Anlehnung an die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes die Hinweise im Bebauungsplan mit aufgenommen, dass der Planungsbereich durch Hochwasserschutzmaßnahmen bis zu einem 100 jährlichen Hochwasserereignis geschützt sei. Auch nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahme könne es bei Extremereignissen zu Überflutungen kommen, weshalb der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen werde. Zudem sei im Bereich des Bebauungsplanes mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, weshalb empfohlen werde, die Keller wasserdicht auszuführen und gegen das Eindringen von Grundwasser zu sichern.

Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung, wie in der Stellungnahme ebenfalls formuliert, nicht entgegenstünden.

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wurden vollständig berücksichtigt. Die Planung wurde mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim abgestimmt. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Plan überwiegend berücksichtigt.

6. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Stellungnahme vom 10.02.2015:

Die Kabel Deutschland teilte mit, dass gegen die Bauleitpläne keine Einwände geltend gemacht würden. Sie wies darauf hin, dass im Planungsbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens lägen. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet würden dazu Stellungnahmen mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.

Beschluss:

Die Zustimmung sowie der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Stellungnahme vom 04.02.2015:  
Das Amt führte aus, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestünden. Auch der Bereich Forsten hätte ausgeführt, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht ebenfalls keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestünden.

Beschluss:

Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

8. Landratsamt Rosenheim, Abteilung Wasserrecht, Stellungnahme vom 13.02.2015:  
Die Wasserrechtsabteilung teilte zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit, dass für freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen im 60-m-Bereich der Mangfall sowie im Bereich der Ausgleichsfläche im Überschwemmungsgebiet der Glonn eine wasserrechtliche Genehmigung beim Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Rosenheim zu beantragen sei.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bauantragsverfahren berücksichtigt.

9. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 13.02.2015:  
Die HWK begrüßt die Planungsabsicht, weitere Gewerbeflächen im Gemeindegebiet auszuweisen, um damit u. a. dem Unternehmen Boxhammer die Möglichkeit zur Betriebserweiterung zu gewähren. Die Bemühungen der Gemeinde zur Förderung der betrieblichen Standortsicherung und Weiterentwicklung eines bereits ortsansässigen Handwerksbetriebs sind positiv hervorzuheben.

Es wäre wünschenswert, auf den neu zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen vor allem auch kleinen und mittelständischen Betrieben durch bedarfsgerechte bzw. kleinteilige Parzellierung eine Ansiedlung zu ermöglichen.

Bei der Ausweisung von Grundstücken als Mischbaufläche sollte berücksichtigt werden, dass der vorgesehene Planungsumgriff des Mischgebietes (MI gem. § 6 BauNVO) nicht nur planerisch sondern auch in der praktischen Umsetzung entsprechend seiner typischen Eigenart für das Wohnen und das nichtstörende Gewerbe gleichermaßen im Sinne einer Gleichwertigkeit und einer Gleichgewichtigkeit beider Nutzungsarten entwickelt wird und Gewerbenutzung - insbesondere kleine und mittelständische Handwerksbetriebe - nicht zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Erweiterungsmöglichkeiten zurückstehen müssen. In diesem Zusammenhang gilt entsprechend des Gebietscharakters das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme; der Störgrad im Mischgebiet richtet sich nach beiden gleichrangigen sowie gleichberechtigten Nutzungsarten.

Wir bitten Sie, im Rahmen der Planungen zudem darauf zu achten, dass keine Nachteile - auch im Hinblick auf potenzielle Weiterentwicklungsmöglichkeiten - für die sich im räumlichen Umgriff befindenden Betriebe entstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Insbesondere dürfen für bestehende Betriebe - auch im angrenzenden Gewerbegebiet - keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen gemacht oder die festgesetzten Emissionskontingente herabgesetzt werden.

Beschluss:

Die Handwerkskammer ist grundsätzlich mit der Planung einverstanden. Im Rahmen der Festsetzungen des Planes zum Mischgebiet ist die Wahrung des Gebietscharakters eines Mischgebietes sichergestellt. Durch die Festsetzungen aus der Schalltechnischen Untersuchung ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben zu Schallemissionen eingehalten werden. Es ist keine Planänderung notwendig.

10. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 18.02.2015:  
2.2. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2014.  
2.4. Auf Grundstück Flurnr. 577 der Gemarkung Willing befand sich ein gesetzlich geschützter Auwaldbestand, der gemäß Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wieder aufzuforsten wäre. Rechtsgrundlagen § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG.



Wie in unserer Stellungnahme vom 10.09.2014 ausführlich erläutert, ist im Bereich des Grundstückes Flurnr. 577 der Gemarkung Willing ca. 4.000 m<sup>2</sup> Auwald wieder herzustellen. Die Fläche für Pflanzung von Hartholzauwald mit Strauchgürtel im Bereich des Eingriffsbebauungsplanes, die nach derzeitiger Planung 1.973 m<sup>2</sup> umfasst, ist entsprechend zu vergrößern.

2.5. Um die Qualität der Eingrünungsmaßnahmen zu sichern, sind Grünflächen darzustellen und festzusetzen, auf denen sämtliche Nebennutzungen (z.B. Stellplätze, Ausstellungsflächen) ausgeschlossen sind. Es sind zur Gestaltung der Eingrünungsflächen Bepflanzungsmaßnahmen mit autochthonen Laubgehölzen bzw. Ansaaten von standortgerechten, artenreichen Wiesenmischungen auf magerem Substrat festzusetzen.

Beschluss:

Die Ausgleichsberechnung wurde in der Begründung ausführlich erläutert und der Ausgleich dargestellt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim hat die Ausgleichsplanung und Berechnung vollumfänglich akzeptiert. Trotzdem hat sich der Grundeigentümer bereit erklärt, die Auwaldfläche auf Fl.Nr. 577 von 1.973 m<sup>2</sup> auf 2.406 m<sup>2</sup> zu vergrößern und die Eingriffsfläche zu verringern. Eine weitere Reduzierung der Bebauung auf Fl.Nr. 577 zugunsten eines Ausgleichs ist betriebstechnisch nicht mehr möglich und wurde vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rosenheim auch nicht mehr gefordert. Die bisherige Forderung zur Wiederaufforstung ruht aufgrund des Bauleitplanverfahrens.

Auf den Grünflächen werden autochthone Laubgehölze und artenreiche Wiesenmischungen auf magerem Substrat festgesetzt.

Auf den privaten Grünflächen werden Nebennutzungen ausgeschlossen.

Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme vom 10.09.2014 wird auf die bereits gefassten Beschlüsse des Stadtrates verwiesen.

## **B) Von der Öffentlichkeit gingen Einwände gegen die Planung ein.**

### 1. Rechtsanwalt Helmut Menche, München, Stellungnahme vom 16.02.2015:

Stellungnahme für Frau Sabine Lang, Herrn Hubert Lang, Aiblinger Straße 23, Bad Aibling und Maschinenbau Ing. Lang GmbH, Altwasserstraße 9, Bad Aibling

#### A. Allgemeines

Der Bebauungsplan dient vorrangig dazu, auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 (mit Fl.Nr. 582/8 und .../9) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Autohauses mit allen erforderlichen betrieblichen Nutzungen und Gebäuden zu schaffen (Autohaus Boxhammer).

Bekanntlich befand sich auf diesen Grundstücken bis ins Jahr 2001 hinein ein ökologisch wertvoller Auwald, der widerrechtlich gerodet wurde. Einem Wiederaufforstungsverlangen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde nicht nachgekommen.

Es wurden hier in der Vergangenheit vollendete Tatsachen im Hinblick auf die Erzeugung einer ödnisgleichen Brache geschaffen, was erst den Anlass für die Planung erzeugte.

Dies schließt zwar die jetzige Planungsbefugnis der Stadt nicht aus. Es ist aber kritisch zu bewerten, dass die Stadt diese Entwicklung zugelassen hat und jetzt mit der Schaffung wertvollen Baulandes diese Entwicklung unwiderruflich abzuschließen gedenkt.

Politisch und Stadtentwicklungspolitisch ist ein solches Verhalten der Beteiligten aus Sicht meiner Mandanten unververtretbar.

#### Beschluss:

Die Planungsfläche würde sich auch für andere gewerbliche Nutzungen eignen. Sie liegt isoliert im Norden, Westen und Süden, umgeben von Straßen. Die Fläche war früher nur teilweise mit Auwald bestockt. Ein weiterer Teil der Fläche Boxhammer war gärtnerisch genutzt, landwirtschaftlich genutzt und ein Teil des Waldes war nicht standortgerechter Fichtenwald. Somit bietet sich die Fläche im Anschluss an die gewerbliche Nutzung im Norden und Osten sowie der Tatsache, dass sie von drei Seiten von Straßen umgeben ist, auch wegen der vorhandenen hervorragenden Erschließung optimal als Gewerbefläche an. Die Fläche war bereits ökologisch stark beeinträchtigt bevor die Restwaldflächen gerodet wurden. Im Übrigen wird hier auch auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim verwiesen, die ausdrücklich keine Einwendungen gegen die Planung hat. Außerdem ruht aufgrund des nun eingeleiteten Bauleitplanverfahrens die Wiederaufforstungsforderung.

## B. Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Allgemeinen

### I. Höhenentwicklung im GE und GEe

Die Höhenentwicklung vor allem im GE auf Fl.Nr. 577 mit der WH 10 m und der FH 12 m wird abgelehnt. Im Osten des GE ist ein massiver Baukörper als vorgeschlagen dargestellt, der in Zusammenschau mit der zulässigen Wand- und Firsthöhe völlig unmaßstäblich für die Umgebung ist und den vorgegebenen Rahmen sprengt. Es ist nicht nachvollziehbar begründet, weshalb es dieses massiven Bauvolumens bedarf. Speziell im Winter bei tiefstehender Sonne kommt es zu einer massiven Verschattung der östlich angrenzenden Grundstücke.

Auch hinsichtlich des vorgeschlagenen Baukörpers im Norden des GE an der Altwasserstraße fehlt ebenfalls eine städtebauliche Begründung für dessen Höhe.

Auch im straßenabgewandten Innenbereich des GEe (Fl.Nr. 575/2) kann angesichts der Festsetzungen in diesem Bereich ein unmaßstäblicher Baukörper entstehen. Eine städtebauliche Begründung hierfür fehlt.

#### Beschluss:

Die Höhenentwicklung von First- und Wandhöhen, 10 m bzw. 12 m, entspricht einer gängigen Höhenfestsetzung für ein Gewerbegebiet. Zudem findet zur Fa. Lang hin eine ortsplannerisch gewollte Abstufung der Wandhöhe im GEe auf 8,0 m und der Firsthöhe auf 10,0 m sowie im Mischgebiet auf 6,5 m Wandhöhe und 9,0 m Firsthöhe statt.

Eine Beeinträchtigung der Grundstücke der Fa. Lang findet nicht statt. Der Abstand einer möglichen Halle mit max. 10 m Wandhöhe und max. 12 m Firsthöhe zum nächstgelegenen Gebäude der Fa. Lang beträgt mindestens 70 m.

Unmittelbar an das Grundstück Boxhammer mit der max. Wandhöhe von 10 m und max. Firsthöhe 12 m angrenzende Grundstücke sind nicht bebaut bzw. sind gewerblich genutzt. Die hier noch nicht bebauten Grundstücke werden hier als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet mit der Teilfläche Wohnnutzung unzulässig ausgewiesen. Auf der GEe-Fläche ist die GRZ auf 0,6 beschränkt; somit ist ausgeschlossen, dass ein größerer Gebäudekomplex als der der Fa. Lang entstehen kann.

### II. Zulässige Nutzungen im MI

Es wird angeregt, Schank- und Speisewirtschaften im MI auszuschließen. Schank- und Speisewirtschaften sind potentiell in der Lage, erheblichen Ziel- und Quellverkehr auch des Nachts zu erzeugen. Wird dieser über die Aiblinger Str. geführt, führt dieser Verkehr an den beiden Wohnhäusern Aiblinger Str. 21 und 23 vorbei. Die prognostizierten Werte gem. Tabelle 1: Emissionskennndaten der maßgebenden Straßen während der Tages- und Nachtzeit aus der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner (Bericht Nr. 212121/5 v. 29.04.2014) dürften bei Zulassung einer Gastinensiven Schank- und Speisewirtschaft obsolet werden.

#### Beschluss:

**Da Schank- und Speisewirtschaften im Mischgebiet grundsätzlich zulässig sind und im gesamten Ortsteil Willing keine Gaststätte vorhanden ist, ist der Ausschluss von Gaststätten städtebaulich nicht vertretbar.**

## C. Festsetzungen betreffend die Grundstücke meiner Mandanten

### 1. Bürogebäude im GEe

Wir bitten darum, den Bauraum für das bestehende Bürogebäude im GEe nach Norden um 7 m aufzuweiten. Eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes wäre ohne Eingriff in die gem. Ziffer 6.5 festgesetzte Fläche "zu erhaltender geschlossener Baum- und Strauchbestand" möglich. Die Bauraumerweiterung würde der Maschinenbau Ing. Lang GmbH eine betriebliche Erweiterung für ihre Verwaltung ermöglichen und dieses betriebliche Interesse eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes berücksichtigen.

#### Beschluss:

Ortsplanerisch wäre eine Erweiterung um 7 m möglich. Allerdings wurden auf dem Grundstück der Fa. Lang im Rahmen der laufenden saP Anzeichen für geschützte Tierarten gefunden, die noch näher untersucht werden müssen. Ob damit eine Erweiterung möglich ist, müssen die Untersuchungen zeigen.

## 2. Carport

In der nach Ziffer 6.5 festgesetzten Fläche steht auf Fl.Nr. 601/28 ein genehmigter Carport. Es wird gebeten, den Carport im zutreffenden Maßstab als Bestandsgebäude darzustellen und die Festsetzung nach Ziffer 6.5 entsprechend anzupassen.

Die Größe der nach Ziffer 6.5 festgesetzten Fläche ist zu überprüfen; sie erscheint meinen Mandanten zu groß und damit fehlerhaft festgesetzt.

### Beschluss:

Der Carport auf Fl.Nr. 601/28 wird nachgetragen. Die Größe des zu erhaltenden Baum- und Strauchbestandes wird nochmals überprüft und ggf. korrigiert.

## 3. MI (Fl.Nr. 576/5)

### a) Bauraumfestsetzung

Die jetzige Festsetzung nur eines straßenseitigen Bauraumes wird abgelehnt. Das bestehende Wohnhaus Aiblinger Str. 21 ist völlig intakt. Ein Anbau an der Westseite ist wegen der Belichtungssituation (befensterte Westfassade) nicht möglich. Da eine Beseitigung dieses Wohnhauses mittel- und langfristig nicht beabsichtigt ist, ist die Erweiterung der Bebauungsmöglichkeit durch die Festsetzung eines entsprechenden Bauraumes sinnlos.

Es wird stattdessen beantragt, im südwestlichen Bereich dieses Grundstücks einen eigenständigen Bauraum in ausreichender Größe - mindestens 10 x 8 m - festzusetzen. Dies würde eine vernünftige weitere Bebauung des Grundstücks ermöglichen.

Würde dies mit der Festsetzung des in der Südwestecke des Grundstücks zu erhaltenden Baumes in Konflikt treten, ist diese Festsetzungen zugunsten der möglichen Bebauung aufzugeben. Begründet werden kann dies in der Abwägung damit, dass die Festsetzung Ziff. 6.5 ausschließlich die Grundstücke meiner Mandanten betrifft, so dass diese im Vergleich zu den anderen Grundstückseigentümern für die Grünausstattung des Planungsgebietes überobligationsmäßig in Anspruch genommen werden.

Es wird ferner gebeten, im rückwärtigen Grundstücksbereich der Fl.Nr. 576/5 einen weiteren ausreichend großen Bauraum festzusetzen. Frau und Herr Lang haben Kinder. Es wäre auf dem Familiengrundstück die Errichtung eines weiteren Gebäudes für eines der Kinder möglich. Dies ist ohne Widerspruch zur Festsetzung Ziff. 6.4 möglich.

Denn

### b) Festsetzung "zu erhaltender Baumbestand"

Der straßenseitig mittig als zu erhalten festgesetzte Baum existiert nicht. Ebenso wenig bestehen die nördlich des Wohnhauses als zu erhalten festgesetzten drei Bäume. Diese Festsetzungen sind fehlerhaft und aufzuheben. Da die drei Bäume nördlich des Wohnhauses nicht existieren, eröffnet sich die Möglichkeit der Festsetzung des vorgenannten Bauraumes.

### Beschluss:

Auf Fl.Nr. 576/5 kann aus ortsplanerischer Sicht anstelle der Vergrößerung des Bauraumes um das bestehende Gebäude auch ein zweiter Bauraum eingezeichnet werden, falls die laufenden Untersuchungen der saP kein Ergebnis bringt, die dem entgegensteht.

Auch im rückwärtigen Grundstück von Fl.Nr. 576/5 könnte ein weiterer Bauraum ausgewiesen werden, wenn die Ergebnisse der saP dies nicht verhindern. Die Bäume sind hier kein Hindernis. Der als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand wird nochmals überprüft und ggf. korrigiert.

## D. Sonstige Bedenken und Anregungen

### I. Grundwasser

In der Begründung wird ausgeführt, dass über den Grundwasserstand keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen. "Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll jedoch noch ein Bodengutachten mit Grundwasseraufschluss erstellt werden."

Derzeit befindet sich das Bebauungsplanverfahren in der wesentlichen Phase der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB, ohne dass ersichtlich ist, dass dieses Gutachten vorliegt. Wann soll es denn vorliegen und wie soll es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Insbesondere ist es den Nachbarn ohne Kenntnis des avisierten Gutachtens nicht möglich, eventuelle Gefährdungen ihrer Grundstücke durch Einflüsse auf das Grundwasser durch die hinzutretenden Gebäude zu beurteilen.

Während des Pfingsthochwassers 2013 kam es zu erheblichen Vernässungen der Grundstücke im Planungsgebiet, wie meine Mandanten zu berichten wissen. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass es z.B. bei Starkniederschlägen zu Problemen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung, hochdrückendem Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens und hinzutretender Versiegelung kommen kann.

Derzeit kann dieser abwägungserhebliche Belang nicht rechtssicher abgewogen werden.

Die Ausführungen zu dieser Thematik in Ziffern 4 und 5 aus dem Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2014 genügen den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht, weil offen bleibt, wie nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser durch die neuen Vorhaben in Bezug auf die Bestandsbebauung vermieden oder ausgeglichen werden können.

**Beschluss:**

Der Grundwasserstand liegt ca. 1,50 m unter OK Gelände. Damit kann bei fachgerechter Oberflächenwasserbeseitigung, bei dem immer die einschlägigen Gesetze und Richtlinien zu beachten sind, eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden. Auch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat hier bezüglich der Auswirkungen durch die Neubebauung keine Bedenken vorgebracht.

**II. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Diese wird ausweislich der Begründung für verzichtbar gehalten, ohne jedoch ausreichend zu erläutern, warum diese Prüfung verzichtbar ist. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG ist hier eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

**Beschluss:**

Eine saP wird durchgeführt. Erste Begehungen weisen darauf hin, dass auf dem Grundstück der Fa. Lang geschützte Tierarten vorhanden sein könnten. Bis zu abschließender Beurteilung sind auf dem Grundstück der Fa. Lang bis ca. Ende Juli 2015 Untersuchungen notwendig.

**III. Naturschutzrechtlicher Aspekt**

Im Hinblick auf die Beseitigung des wertvollen Auwaldes auf dem Grundstück Fl.Nr. 577 genügt der hierfür angesetzte Ausgleichsfaktor 1,0 nicht den Vorgaben des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des BayStMI für Landesentwicklung und Umweltfragen. Angesichts der Wertigkeit ist hier u.E. der Ausgleichsfaktor 3,0 oder höher anzusetzen.

**Beschluss:**

Der naturschutzrechtliche Aspekt wurde umfangreich in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Entsprechend den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Eingriff nochmals reduziert und der Ausgleich vergrößert. Im Übrigen hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, das ebenfalls für den Ausgleich des Auwaldes zuständig ist, die Planung vollumfänglich akzeptiert.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Da durch die Einwände des Vertreters der Nachbarn Lang zusätzliche Baukörper im Bebauungsplan aufgenommen werden sollen, erfordert dies eine erneute Offenlage. Auch der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung soll erst zusammen mit dem Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt, den Bebauungsplan Nr. 79 „Südlich der Altwasserstraße“ in der Planfassung vom 05.05.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Planfassung vom 18.12.2014 einschließlich der vorgenannten Änderungen erneut nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

**Abstimmung: angenommen 22 : 0**

## **TOP 3**

### Verschiedenes

#### **TOP 3.1**

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 30.04.2015, TOP 9

#### TOP 9.3

Die Sperrung ist nur auf Zeit, solange die Baustelle in diesem Bereich noch keinen öffentlichen Verkehr zulässt.

#### TOP 9.4

Die Niederschrift wurde am 20.05.2015 berichtigt.

#### TOP 9.7

Laut Bayerischer Bauordnung ist in einem unbeplanten Innenbereich eine Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m genehmigungsfrei. Eine Baukontrolle kann nur das Landratsamt Rosenheim vornehmen.

**ohne Abstimmung**

#### **TOP 3.2**

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Grundstücksangelegenheiten:

Genehmigung Kaufvertrag Hochriesstraße Teilfläche FlNr. 696 der Gemarkung Bad Aibling

Grundstücksangelegenheiten:

Genehmigung der Kaufvertragsurkunde für Parzelle 2 „Südlich der Aiblinger Straße“

Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf Gebäude Kranzhornstr. 16, Erbpachtgrund

Vergaben

Modernisierung und Umbau der Sporthallen im Sportpark Bad Aibling

-Beschluss über die Vergabe des Gewerks Heizungsanlage Halle 306

Vergaben

Modernisierung und Umbau der Sporthallen im Sportpark Bad Aibling

-Beschluss über die Vergabe des Gewerks sanitäre Installation Halle 306

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.3**

#### Straßenverkehrsrecht:

#### Regelgeschwindigkeit Tempo 30 und Tempo 30 in der Thürhamer Straße in Bad Aibling

Erster Bürgermeister Schwaller gibt bekannt, dass das Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 13.05.2015 die Zustimmung zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Thürhamer Straße auf 30 km/h erteilt hat.

Weiter gibt er bekannt, dass zur Erörterung des Pilotprojektes „generelles Tempo 30 innerorts“ – im Juni 2015 eine gemeinsame Besprechung mit Vertretern des Landratsamtes Rosenheim, der Regierung von Oberbayern und der Stadt Bad Aibling im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stattfindet.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.4**

#### Mangfalldämme

Stadtrat Lechner moniert, dass die zugesagte Nachbesserung der Oberflächen noch nicht erfolgt ist.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.5**

#### Provisorischer Weg Maximiliansplatz

Stadtrat Lechner bittet, die Oberfläche nachzubessern.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.6**

#### Mehrgenerationengarten

Auf Anfrage von Stadtrat Schlier erläutert Erster Bürgermeister Schwaller den aktuellen Sachstand. In der nächsten Stadtratssitzung soll hierzu berichtet werden.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.7**

#### Ausschreibung "Friedhofsbewertung"

Auf Nachfrage von Stadträtin Keitz-Dimpflmeier teilt Frau Wendlinger mit, dass der städtische Friedhof nicht an diesem Wettbewerb teilnimmt, da verschiedene Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Stadtrat Leuprecht bittet, hier entsprechende Nachbesserungen durchzuführen.

Die geforderten Voraussetzungen und die für eine Umsetzung erforderlichen Mittel sind im nächsten Hauptverwaltungsausschuss bekanntzugeben.

Stadtrat Höllmüller schlägt vor in den freigewordenen Bereichen zwischen den Gräbern Bäume zu pflanzen. Stadtrat Lechner bittet, bei der Aufstellung des Bebauungsplans Zeller Weg auf Sicherheitsabstände bei den Zugängen zum Friedhof zu achten.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.8**

#### Bestattungsmöglichkeit für sogenannte "Sternenkinder"

Auf Nachfrage von Stadträtin Keitz-Dimpflmeier teilt Frau Wendlinger mit, dass im städtischen Friedhof entsprechende Bestattungsmöglichkeiten bestehen.

**ohne Abstimmung**

### **TOP 3.9**

#### Schulen

3. Bürgermeisterin Sauter lobt die unbürokratische Unterbringung der wegen der Asbestbelastung in der Förderschule ausgelagerten Schulklassen in den übrigen Schulen im Stadtgebiet.

**ohne Abstimmung**

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:20 Uhr.

Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister

Peter Schmid  
Verwaltungsoberamtsrat